

Verordnung des Marktes Bad Abbach zur Lärmbekämpfung im Kurort

Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben als Heilbad erläßt der Markt Bud Abbach gemäß Art 23 Gemeindeordnung –GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetze vom 11.8.1978 (GVBl. S. 525), vom 10.8.1979 (GVBl. S. 223) und Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), geändert durch Gesetze vom 23. Juni 1976 (GVBl. S. 294) und 11.8.1978 (GVBl. S. 525) sowie Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 7.11.1974 (GVBl. S. 75), geändert durch Gesetze vom 10.8.1976 (GVBl. S. 303) vom 5.8.1977 (GVBl. S. 403) und 23.11.1977 (BGBl. I S. 2141) vom 28.4.1978 (GVBl. S. 172) und vom 27.6.1978 (GVBl. S. 335) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 6.8.1980 Nr. III 4-170-192/78 genehmigte Verordnung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, im Heilbad Bad Abbach Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für folgende Bereiche des Marktes:

Kaiser-Karl-V.-Allee, Am Markt, Kochstraße, Ratsdienerweg, Stinkelbrunnstraße, Frauenbrünnlstraße, Hinter der Vest, Fuchsweg, Bergweg, Schulbruck, Franz-Held-Weg, Mühlbachweg.

§ 3

Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 23.00 bis 7.00 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr. Im Kurort hat sich jeder so zu verhalten, daß kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für unter § 2 aufgeführte Bereiche.

§ 4

Begriffsbestimmung

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigung, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind u.a. dann gegeben, wenn die Richtwerte

a) tagsüber 45 dB und

b) nachts 35 dB

überschreiten.

§ 5

Grundregel

Folgende dB-Werte dürfen bei Geräuschen aller Art nicht überschritten werden:

	während Ruhezeiten u. nachts	in der übrigen Tageszeit
a) bei länger anhaltenden Dauergeräuschen und wie- derholten Einzelgeräuschen	35 dB	45 dB

- 2.) Ins Freie führende Fenster dürfen nach 22.00 Uhr bei Veranstaltungen, öffentlicher und geschlossener Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen nicht offengehalten werden.
- 3.) Ausnahmen hiervon können bei Durchführung kultureller Veranstaltungen gestattet werden.

§ 8

Ruhestörende Arbeiten

- 1.) Ruhezeiten und Grundregel (§ 3 und § 5) gelten insbesondere bei Benutzung und Betrieb von Baumaschinen, Baugeräten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiten aller Art.
- 2.) Soweit Arbeiten nach § 8 Nr. 1 im Freien stattfinden, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen der Lärmeindämmung zu treffen.
- 3.) Soweit Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind diese, soweit möglich, mit Schalldämpfungsvorrichtungen auszurüsten.
- 4.) Mit Geräusch verbundene gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiten aller Art sind in den Schutzgebieten frühestens um 7.00 Uhr zu beginnen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden.

§ 9

Ruhestörende Gartenarbeiten

Motorrasenmäher dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 19.00 Uhr eingesetzt werden.

Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören.

§ 10

Ruhestörende Hausarbeiten

Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.

§ 11

Tierlärm

Tiere sind so zu verwahren, daß außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers bzw. Anwesens keine unzumutbare Belästigung auftritt.

§ 12

Personenlärm

Personenlärm ist nur dann zulässig, wenn der Lärm während der Ruhezeiten von unbeteiligten Personen nicht störend wahrgenommen wird. Eltern und Erziehungsrechtige sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zur Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten.

§ 13

Ausnahmen

Im Bedarfsfall können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligt werden, insbesondere dann, wenn kurörtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 14

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit der in dieser Verordnung geregelte Gegenstand gleichzeitig bundes-oder landesrechtlich oder in kreispolizeilichen Verordnungen geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des BaylmschG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,--DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 störenden Lärm verursacht
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 bei störendem Lärm Fenster und Türen nicht schließt
 - c) entgegen §§ 8 und 9 während der Ruhezeiten ruhestörend gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten durchführt
 - d) entgegen § 11 unzumutbare Belästigungen durch Haustiere zulässt.

- 2.) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landes-Straf-und Verordnungsgesetzes -LStVG- kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,--DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 bei öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22.00 Uhr öffnet oder geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräuscheinwirkungen als unzumutbar wahrnehmen.

§ 16

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Bad Abbach, den 28. Oktober 1980

Gez.

Schaider

2. Bürgermeister